



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsge- bühren für die Kindertageseinrichtun- gen der Stadt Neubulach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach vom 13.06.2018 wird durch die nachfolgende Anlage ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neubulach, den 16.12.2020

Ausgefertigt!

Petra Schupp
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1) Die Satzung wurde am 17. Dezember 2020 auf der Homepage der Stadt Neubulach veröffentlicht.

Anlage zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach vom 16.12.2020

Neufassung Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach vom 13.06.2018

zu § 3 Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.01.2021:

Betreuungsform	Monatliche Benutzungsgebühr ab 01.01.2021*
Regelbetreuung/Verlängerte Öffnungszeiten - 30 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	214,00 €
Kinder über 3 Jahren	122,00 €
Ganztagesbetreuung - 46 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	367,00 €
Kinder über 3 Jahren	255,00 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung Kleinkindgruppe - 35 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	285,00 €

* Die monatliche Benutzungsgebühr wird gem. § 3 a der Satzung auf Antrag um 20,00 EUR pro Monat für jedes im selben Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren reduziert.